

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Wald, Jagd und Fischerei Rathaus Barfüssergasse 14 4509 Solothurn

31. Dezember 2023

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Sehr geehrte Regierungsrätin Wyss, sehr geehrte Frau Arnaldi, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 26. September 2023 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Teilrevision des Jagdgesetzes ist zu begrüssen. Aus Sicht der GLP sind im Rahmen dieser Teilrevision neben der Thematik der Biberschäden weitere aktuelle Themenfelder anzugehen. So sollen zum Beispiel im Bestand gefährdete Wildtierarten wie der Feldhase und die Tafel- und Reiherenten nicht mehr gejagt werden dürfen. Auch die Verwendung von bleihaltiger Munition ist für Mensch und Tier schädlich. Ein kantonales Verbot ist daher angezeigt.

Die GLP geht nachfolgend auf die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge sowie weiteren Themen im Detail ein.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

Der Bund verzichtet darauf, die Verwendung von bleihaltiger Munition zu verbieten. Daher tun dies bereits einige Kantone (z. B. Graubünden). Wir fordern, dass der Kanton Solothurn mit der Revision des kantonalen Jagdgesetzes die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition auf der Jagd umgehend verbietet. Die Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition an Land (für Wasservogeljagd existiert bereits ein Verbot) soll innert einer angemessenen Frist verboten werden. Diese Frist dient dazu, praxistaugliche Alternativen zu entwickeln. Blei ist ein Umweltgift und kann nachweislich für verschiedene Artengruppen eine Gefahr darstellen.

Antrag

Die Bestimmung ist zu ergänzen:

«Der Regierungsrat regelt den Einsatz von Jagdwaffen und Munition.»

Nachfolgend ist in der Verordnung das Verbot von bleihaltiger Munition zu ergänzen.





§ 18 Geschützte Wildtiere

Die aktuelle Bestimmung stützt sich auf bundesrechtlich geschützte Wildtierarten. Damit kann zu wenig auf die Bedürfnisse im Kanton eingegangen werden.

Antrag

Die Bestimmung ist zu ergänzen:

«Die Jagd ist untersagt auf Wildtierarten, deren Bestand im Kanton gefährdet oder potenziell gefährdet ist.»

Nachfolgend ist in der Verordnung zu ergänzen:

«Die Jagd auf den Feldhasen sowie auf Tafelenten und Reiherenten ist verboten.»

§ 20bis Förderungsmassnahmen

Absatz 1

Wir erachten diese Bestimmung als wichtig und zielführend. Diese Gebiete stellen eigentliche Fauna-Vorranggebiete dar, weshalb sie auch entsprechend ausgestaltet werden sollen. Insbesondere im Umfeld von Wildtierkorridoren haben diese Massnahmen eine herausragende Bedeutung.

Antrag

Die Bestimmung ist mit Jagdbanngebiete zu ergänzen:

«Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiedenen <u>Jagdbanngebieten</u>, Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.»

§ 21 Verhütungsmassnahmen

Absatz 1bis

Wir stimmen dem Anpassungsvorschlag zu. Getreu den Grundsätzen «Verhütung vor Vergütung» und «Prävention vor Intervention» ist es richtig, dass zumindest für Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen werden müssen. Für die Unterstützung dieser Massnahmen durch den Kanton sind die rechtlichen Grundlagen bereits vorhanden.

Absatz 2

Es fehlen gesonderte Erläuterungen in der Botschaft. Teilweise sind sie im letzten Absatz zu den Ausführungen zu Absatz 1^{bis} enthalten. Wir erachten eine Anpassung in der Botschaft als angemessen. Gemäss dem Absatz 2 bestimmt der Regierungsrat die zu treffenden Massnahmen in der Verordnung. Wir

erwarten, dass dort Aussagen zur Zumutbarkeit gemacht werden.





§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Absatz 4

Wir stimmen dem Anpassungsvorschlag zu. Wildtiere die eine Gefahr für Menschen darstellen oder erhebliche Schäden anrichten können abgeschossen werden. Das ist unbestritten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit müssen immer die milderen Massnahmen (Herdenschutz, Vergrämung etc.) zuerst umgesetzt werden. Mit dem System der Revierjagd im Kanton Solothurn werden die Aufgabe des Abschusses solcher Tiere richtigerweise an die Jagdvereine delegiert.

Wir halten fest, dass diese neue Bestimmung im kantonalen Jagdgesetz den Artenschutz nur vordergründig schwächt. Schadenstiftende Einzeltiere auch von geschützten Arten können die Kantone seit jeher abschiessen. Für Einzeltiere, die Menschen gefährden, fehlten bis zur letztjährigen Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes einschlägige Bestimmungen. Gestützt auf das Polizeirecht konnten die Kantone zur Wahrung der Sicherheit der Menschen jedoch auch schon bisher gegen gefährliche Tiere vorgehen. Vereinzelt wurde dies auch vollzogen. Entsprechend stellt die Bestimmung keine Lockerung des Artenschutzes dar. Sie verbessert vielmehr die Rechtslage, da jagdrechtliche Abschüsse geschützter Arten beschwerdefähig verfügt werden müssen (in Notfällen, die sofort vollzogen werden müssen, auch nachträglich), Massnahmen nach Polizeirecht jedoch nicht.

§ 24 Grundsatz

Absatz 3

Wir begrüssen, dass sich der Kanton in derselben Höhe wie der Bund an der Vergütung von Schäden durch Biber beteiligt. Die entsprechenden Finanzmittel sind beim Kanton zu sprechen.

Jagdverordnung

Die Jagdverordnung (JaV); BGS 626.12 ist bei weiteren Themen detaillierter auszuarbeiten. Nachfolgend finden sich unsere Anträge dazu.

Zäune ausserhalb von Bauzonen

Die gültige kantonale Jagdverordnung regelt den Umgang mit mobilen Weidenetzen (§ 44). Diese Bestimmung stützt sich auf § 17 des kantonalen Jagdgesetzes. Wir begrüssen die aktuelle Bestimmung und schlagen dort eine Erweiterung vor. Neu ist in der Verordnung aufzunehmen, dass fest installierte (dauerhafte) Zäune ausserhalb der Bauzonen eine jagdrechtliche Bewilligung brauchen. In Fauna-Vorranggebieten gemäss § 20 des kantonalen Jagdgesetzes soll eine Bewilligung grundsätzlich nicht möglich sein, sofern sie nicht dem Schutzziel dienen (z. B. Wildschutzzäune entlang von Autobahnen). Wir denken, dass für eine solche Regelung die § 17 und § 20 des Jagdgesetzes ausreichend sind. Bei dauerhaften Zäunen in Waldnähe ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten. Temporäre Zäune sollen in den Fauna-Vorranggebieten nur zulässig sein, solange sie für Weidetiere oder zum Schutz von Kulturen notwendig sind.





Zäune mit Stacheldraht

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune in Wald, an Waldrändern und in der offenen Flur soll verboten werden. Bestehende Zäune mit Stacheldrahte sind innert einer bestimmten Frist zu entfernen. Die Verletzungsgefahr für Wildtiere muss minimiert werden. Dies ist durch neue flexible oder dauerhafte Zäune einfach möglich.

§ 31 Einsatz von Jagdhunden

Absatz 1 Buchstabe c

Die Baujagd auf den Fuchs und – sofern sie überhaupt ausgeübt wird – den Dachs, sind zu verbieten. Die geringen Abschusszahlen auf dieser Jagdart sind ein hinreichender Nachweis dafür, dass dafür keine Erforderlichkeit aufgrund der Bestandesregulation besteht. Dass die Jagdpraktik nur noch selten ausgeübt wird, ist kein Argument, auf ein Verbot zu verzichten. Vielmehr beweist es, dass die Praktik nicht mehr zeitgemäss ist. Die Baujagd ist ein vermeidbarer Stress für das bejagte Tier und ein Risiko für den eingesetzten Jagdhund. Das Verbot der Baujagd kann durch eine minimale Verordnungsänderung erwirkt werden. § 31 Absatz 1 Buchstabe c ist zu streichen. Begründete Ausnahmen sind nach wie vor möglich, wenn Absatz 2 unverändert belassen wird.

§ 42 Fütterung von Wildtieren

Luderplätze in Siedlungsnähe sind zu verbieten. Der Wolf wird auch im Kanton Solothurn vermehrt anzutreffen sein. Wölfe lassen sich durch Luderplätze für die Fuchsjagd anlocken. Das ist aus anderen Kantonen bekannt. Aus diesem Grund hat beispielsweise der Kanton Graubünden siedlungsnahe Luderplätze verboten. Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) legt fest, dass milderen Massnahmen ergriffen werden müssen, bevor Wölfe geschossen werden dürfen. Wenn Wölfe an Siedlungen gesehen werden, ist die Aufhebung von Luderplätzen in Siedlungsnähe eine mildere Massnahme als der Abschuss.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Armin Egger

Präsident



Verabschiedet vom Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Solothurn am 8. Dezember 2023.